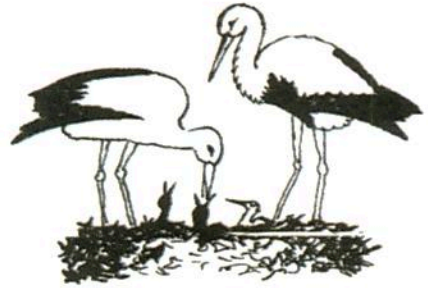


Kita Storchennest
Breitestraße 67
16727 Oberkrämer
Tel. 03304 / 502255



Geschäftsordnung des Kita-Ausschusses der Kita Storchennest 2021-2023

Präambel

Bedingung für eine wirkungsvolle Erziehungspartnerschaft und Zusammenarbeit von Eltern, ErzieherInnen und Vertretern des Trägers einer Kindertagesstätte ist eine gute Kommunikation. Engagement und aktive Teilnahme am Entwicklungsprozess der Kinder sollen unterstützt und in den pädagogischen Prozess integriert werden.

Der Kita-Ausschuss in der Kindertagesstätte ist hierfür ein wichtiges Instrument und eröffnet Chancen der Teilhabe und der Mitverantwortung bei der Förderung von Kindern.

Eine wesentliche Voraussetzung des Gelingens ist die Bereitschaft aller Beteiligten zur gegenseitigen Akzeptanz unterschiedlicher Kompetenzen, Sichtweisen und verschiedener Bedarfslagen, die in die Arbeit des Kita-Ausschusses eingebracht werden. Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll zusammen.

1. Gesetzliche Grundlage gem. § 7 KitaG

Wahl: Die Wahl findet in Form einer Urnenwahl statt und wird von der Kita organisiert. Wahlberechtigt sind alle Elternteile mit je einer Stimme pro Kind. Die Elternteile, welche kandidieren wollen, stellen sich 6 Wochen vorher in Form eines Steckbriefes zur Wahl auf. Des Weiteren wird ein Aushang über die Aufgaben und eine Info zur Wahl erstellt. Die Wahl der Kita-VertreterInnen erfolgt in geheimer Wahl, um diejenigen herauszufinden, durch die sich der Großteil des Teams am besten vertreten fühlt. Die Wahl findet im 2-jährigen Turnus jeweils im September statt.

2. Aufgaben und Ziele

Der Kita-Ausschuss stellt ein demokratisches Gremium dar, in dem gemeinsame Verantwortung, für die Gestaltung des Lebens der Kinder, ihren Ausdruck findet. Die Aufgaben des Kita-Ausschusses sind im §7 KitaG festgelegt und werden durch Empfehlungen des MBSJ konkretisiert.

3. Ausschuss-Mitglieder

Der Kita-Ausschuss setzt sich grundsätzlich aus 2 MitarbeiterInnen der Kita, 2 GemeindevertreterInnen sowie 2 stimmberechtigten ElternvertreterInnen zusammen. Die Mitgliedschaft eines Elternvertreters erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn deren/ dessen Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Die Mitgliedschaft einer/ eines Mitarbeiterin/ Mitarbeiters der Kita erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn das Arbeitsverhältnis beendet oder der/ die ErzieherIn versetzt wird. Die Mitgliedschaft des Gemeindevertreters/ der Gemeindevertreterin erlischt automatisch, wenn entweder die Wahlperiode der Gemeindevertretung abgelaufen und das betroffene Mitglied nicht erneut in die Gemeindevertretung gewählt wurde oder das betroffene Mitglied sein Amt in der Gemeindevertretung niederlegt.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn eine Teilnahme, aus in der Person liegenden Gründen, grundsätzlich ausgeschlossen ist.

4. Stimmverteilung

Stimmberechtigt sind die Kita-VertreterInnen, die/ der Vorsitzende und Stellvertreter der Elternschaft sowie die GemeindevertreterInnen.

Die Elternvertreter verfügen über jeweils eine Stimme, die Kita-VertreterInnen und die GemeindevertreterInnen ebenfalls.

Wird eine der Parteien in einer Wahlperiode lediglich durch eine Person vertreten, so hat diese Person zwei Stimmen.

Ist ein Mitglied des Ausschusses entschuldigt abwesend, wird ihr/ sein Stimmrecht an die/ den zweite/ n Kandidatin/ Kandidaten übertragen (Vakanz im Sinne von Beeinträchtigungen). Sollte dieses Mitglied eine nicht dem Ausschuss zugehörige Vertretung benennen, so hat diese kein Stimmrecht.

Fehlt ein Kita-Ausschuss-Mitglied dreimal in Folge, ist der Kita-Ausschuss berechtigt über seine weitere Mitgliedschaft zu entscheiden.

Sollte bei einer Abstimmung eine Patt-Situation eintreten, so muss der Ausschuss solange tagen, bis er zu einer Mehrheitsfindung (4:2) gekommen ist.

5. Vorsitz

Die/ der Vorsitzende wird für einen Zeitraum von 2 Jahren aufgrund der Mehrheit bei den Kita-Ausschuss-Wahlen gewählt.

6. Einberufung von Sitzungen

Die/ der Vorsitzende ist in Zusammenarbeit mit der/ dem ProtokollführerIn verantwortlich für die Einberufung und Einladung zu den Ausschusssitzungen und die Festlegung eines zeitlichen Rahmens von ca. 2 Stunden, die nicht überschritten werden soll.

Der Kita-Ausschuss trifft sich mindestens einmal im Quartal.

In Fällen von dringendem Handlungsbedarf können auf Antrag zusätzliche Sitzungen, auch kurzfristig, einberufen werden. Antragsberechtigt ist jedes Ausschuss-Mitglied oder mindestens 2 Elternpaare bzw. Alleinerziehende. Eine zusätzliche Sitzung ist bei dem/ der Kita-Ausschuss-Vorsitzenden oder der Stellvertretung zu beantragen.

Die Einladungen zu den Sitzungen werden von der/ dem Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher mit den Tagesordnungspunkten den Ausschussmitgliedern zugeleitet und öffentlich in der Kita ausgehängt.

Sollte ein nicht öffentlicher Teil erforderlich sein, wird dies separat/ explizit auf der öffentlichen Einladung/ dem Aushang mit der Tagesordnung vermerkt.

Jedes Ausschuss-Mitglied kann Anträge im Rahmen der Kompetenz des Kita-Ausschusses zur Beschlussfassung vorlegen.

Jeder Beschluss ist schriftlich festzuhalten (einschließlich Abstimmergebnis).

7. Einbeziehung von Gästen

Die Eltern haben die Möglichkeit, als Gäste an dem öffentlichen Teil der Kita-Ausschuss-Sitzungen teilzunehmen, sie sind aber nicht antrags- oder stimmberechtigt.

Gäste können Anliegen vortragen, müssen die Anliegen aber rechtzeitig vor der Sitzung einem Kita-Ausschuss-Mitglied mitgeteilt haben.

Der Ausschuss nutzt die Gelegenheit, sich zu bestimmten inhaltlichen Themen fachkompetente Leute einzuladen.

8. Protokollführung

Die/ der ProtokollführerIn wird von den Mitgliedern des Kita-Ausschusses zu jeder Sitzung separat eingeladen.

Werden an Mitglieder Aufgaben übertragen, so sind diese mit Termin festzuhalten.


Ebenso werden Schwerpunkte aus der Diskussion festgehalten.

Das Protokoll der Ausschuss-Sitzung wird spätestens 14 Tage nach der Sitzung an die Ausschuss-Mitglieder zur Kenntnisnahme und Verabschiedung gesandt. Die Ausschussmitglieder haben 14 Tage Zeit, dies zu verabschieden oder Anmerkungen einzureichen. Sollte keine Rückmeldung innerhalb der genannten Frist erfolgen, so gilt es als verabschiedet und wird nach dieser Frist in der Kita ausgehangen.

9. Gültigkeit

Diese Satzung ist gültig ab dem 16.09.2021.

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur in einem einstimmigen Beschluss aller Mitglieder erfolgen.



Unterschrift der/ des Vorsitzenden